

Jakob Heinrich Tschuschke
Rechtsanwalt

RA Jakob Tschuschke • Hefnersplatz 9 • 90402 Nürnberg

Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

Hefnersplatz 9
90402 Nürnberg

Gerichtsfach 59
Telefon 0911 / 5 33 111
Telefax 0911 / 5 81 386

Internet www.tschuschke.eu

vorab per Fax: 0721/9101-382

Nürnberg, 26.01.11

Az: 011015/07T

(bitte stets angeben)

Verfassungsbeschwerde

des Rechtsanwalts

Jakob Tschuschke, Hefnersplatz 9, 90402 Nürnberg

- Beschwerdeführer -

wegen:

- Bescheide des Bayerischen Rundfunks vom 1.6.2007 und 1.7.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.1.2008 (Anlage 2)
- Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 10.7.2008, AN 5 K 08.00348 (Anlage 8)
- Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 19.5.2009, 7 B 08.2922 (Anlage 16)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.10.2010, BVerwG 6 C 21.09 (Anlage 27)

Ich erhebe im eigenen Namen Verfassungsbeschwerde gegen die genannten Entscheidungen, soweit sie die Erhebung von Rundfunkgebühren für den Zeitraum ab März 2007 betreffen.

Gerügt wird die formelle Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 RGebStV mangels Gesetzgebungskompetenz der Länder, sowie die Verletzung der Grundrechte des Beschwerdeführers aus Art. 5 I GG, Art. 12 I GG, 3 I GG und 103 I GG.

Begründung:

I.

1. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Beschwerdegegenstand sind zwei gegenüber dem Beschwerdeführer, einer natürlichen Person, ergangene Verwaltungsakte, sowie die diese Verwaltungsakte bestätigenden Verwaltungsgerichtsurteile. Diese Entscheidungen verletzen den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 5 I GG (Informationsfreiheit, Rundfunkfreiheit), 12 I GG (Berufsfreiheit), 3 I GG (allgemeiner Gleichheitssatz) und 103 I GG (rechtliches Gehör). Der Rechtsweg ist mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes erschöpft. Die Frist des § 93 BVerfGG ist eingehalten: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes wurde dem Beschwerdeführer am 29.12.2010 (Mittwoch) zugestellt, somit endet die an sich am 29.1.2011 (Samstag) endende Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde am 31.1.2011 (Montag).

2. Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Rundfunkgebühren auf sogenannte „neuartige Rundfunkgeräte“ (im konkreten Fall ein Notebook) bisher nicht geklärt und auch nicht aufgeworfen wurde, sieht man einmal von der Verfassungsbeschwerde des Verfahrens 1 BvR 829/06 ab, die mangels Rechtswegerschöpfung nicht zur Entscheidung angenommen wurde. Auch der mit dieser Sache bereits befasste Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat die grundsätzliche Bedeutung der Sache bereits bejaht (vgl. Anlagen 10 und 16)

II.

zum Sachverhalt

Der Beschwerdeführer ist selbstständiger Rechtsanwalt. In seiner Kanzlei hält er einen internetfähigen PC (Notebook) vor. Außer zum Anfertigen von Schriftsätzen und sonstigen Büroarbeiten wird dieser PC auch für Internetanwendungen genutzt, nämlich E-Mail-Verkehr, Internetrecherche, sozialen Netzwerken und nicht zuletzt die Übermittlung von Steueranmeldungen und Mahnbescheidsanträgen, zumal für die letzten zwei genannten eine gesetzliche Verpflichtung zu deren elektronischer Übermittlung über das Internet besteht. Zum Empfang von Rundfunksendungen wird dieser PC nicht verwendet; dies würde den Beschwerdeführer bei der Arbeit auch nur stören.

Nachdem der Beschwerdeführer im Dezember 2006 einen entsprechenden Fragebogen der Gebühreneinzugszentrale erhalten hatte, rief er im Januar 2007 dort an und erklärte, in seiner Kanzlei über keinerlei Rundfunkempfangsgeräte zu verfügen. Zwar nutze er dort einen PC, dieser sei jedoch nicht

zum Rundfunkempfang bestimmt und daher nach Auffassung des Beschwerdeführers auch nicht als neuartiges Rundfunkempfangsgerät zu qualifizieren.

Ausgangs- und Widerspruchsbescheide

Dennoch zog die Gebühreneinzugszentrale im Auftrag des bayerischen Rundfunks dem Kläger mit Bescheiden vom 1.6.2007 und 1.7.2007 zu Rundfunkgebühren in Höhe von 5,52 € monatlich zuzüglich Säumniszuschlägen von 10,22 € heran. Die gegen diese Gebührenbescheide eingelegten Widersprüche des Beschwerdeführers (Anlage 1) wurden mit Widerspruchsbescheid vom 24.1.2008 zurückgewiesen (Anlage 2).

Klage 1. Instanz

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach mit dem Antrag, die Gebührenbescheide in Gestalt des Widerspruchsbescheides aufzuheben. Zur Begründung führte er aus, es handele sich bei der Übertragung von audiovisuellen Inhalten im Internet nicht um Rundfunk, da dies aus technischen Gründen (wenn auch nur leicht) zeitversetzt erfolge. Qualifizierte man dies dennoch als Rundfunk, so halte der Beschwerdeführer seinen Computer jedenfalls nicht zum Empfang von Rundfunksendungen bereit, denn das Bereithalten zum Empfang enthalte ein finales Element dahingehend, dass das Bereithalten eines Gerätes zumindest auch zum Zwecke des Rundfunkempfangs erfolge. Bei herkömmlichen Geräten könne man aus der bloßen Existenz des Gerätes auf diese Zweckbestimmung schließen, denn zu anderen Zwecken seien herkömmliche Rundfunkgeräte nicht geeignet. Bei Geräten wie Computern, die vorwiegend anderen Zwecken dienen, müsse jedoch diese Zweckbestimmung seitens der Rundfunkanstalten nachgewiesen werden. Zudem könnten die Rundfunkanstalten anders als auf dem herkömmlichen Übertragungsweg die Übertragung ihrer Programme im Internet auf angemeldete Nutzer beschränken und nicht angemeldete Benutzer von der Rezeption ihrer Angebote ausschließen.

Das Verwaltungsgericht folgte der Auffassung des Beschwerdeführers nicht und wies die Klage zurück. Zur Begründung führte es aus, der durch die erforderliche Zwischenspeicherung im Internet gestreamter Sendungen (sog. „Buffering“) entstehende Zeitversatz sei unerheblich. Für die Frage der Rundfunkgebührenpflicht komme es allein auf den Besitz eines PCs an, dessen Zweckbestimmung sei unerheblich. Die Rundfunkanstalten hätten vom Bundesverfassungsgericht eine Entwicklungsgarantie zugesprochen bekommen, die ihnen erlaube, bei der technischen Verbreitung ihrer Programme auch neue Wege zu beschreiten. Ihnen sei es nicht zumutbar und auch mit Ihrem Grundversorgungsauftrag nicht zu vereinbaren, ihre Programme im Internet zu verschlüsseln.

Berufung

Mit Beschluss vom 30. Oktober 2008 ließ der bayerische Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die Berufung gegen das Verwaltungsgerichtsurteil wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu.

Mit Schriftsatz vom 9.12.2008 begründete der Beschwerdeführer die Berufung unter Wiederholung des erstinstanzlichen Vorbringens und führte hierzu vertiefend aus, dass das Tatbestandsmerkmal des Bereithalten zum Rundfunkempfang verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass derjenige, der das jeweilige Gerät bereithält, damit auch Rundfunkempfang bezweckt. Da er beruflich auf die Nutzung eines internetfähigen PCs angewiesen sei, werde ihm andernfalls die Möglichkeit genommen, sich für oder gegen Rundfunkempfang zu entscheiden. Jeglichen Beweisschwierigkeiten für die tatsächliche Nutzung eines PCs zum Rundfunkempfang könnten die Rundfunkanstalten damit begegnen, dass sie den Empfang ihrer Programme durch technische Mittel auf angemeldete Benutzer beschränken. Die Grundversorgung sei hierdurch nicht gefährdet, da die herkömmlichen Übertragungswege für Rundfunk weiterhin offen stünden. Ferner verletze die Gebührenpflicht für internetfähige Computer die Informationsfreiheit des Beschwerdeführers, weil hiermit eine finanzielle Hürde für die an sich freien Informationsquellen des Internet errichtet werde, zumal diese Gebühren mit den Informationen im Internet abseits des Rundfunks in keinerlei Zusammenhang stehe. Außerdem verletzen die angefochtenen Bescheide den Kläger in seiner Berufsfreiheit, weil einerseits für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts vom Gesetzgeber der Einsatz internetfähige PCs für Steueranmeldungen und Mahnbescheidsanträge vorgeschrieben wird, andererseits das Bereithalten solcher Geräte dann mit einer Abgabe belegt wird, die mit der geforderten Nutzung in keinerlei Zusammenhang stehe. Schließlich widerspräche die Erhebung von Rundfunkgebühren nur auf PCs als neuartige Rundfunkgeräte den Gleichheitsgrundsatz, da auch beispielsweise mit Telefonen Rundfunkempfang möglich sei, Telefongeräte mithin auch als neuartige Rundfunkgeräte zu qualifizieren seien, jedoch für diese in der Praxis keine Rundfunkgebühren erhoben werde. Ohne dies schriftsätzlich vorgetragen zu haben, wies der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung vor dem bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 18.5.2009 auch noch darauf hin, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Existenzberechtigung aus der Sondersituation des Rundfunks ableiten, der sich durch knappe Übertragungsfrequenzen und hohe Kosten auszeichne. Diese Sondersituation bestehe im Internet jedoch nicht, so dass hier ein öffentlich-rechtliches Informationsangebot nicht erforderlich sei. Damit dürften für den Empfang von Rundfunk im Internet keine Gebühren in der herkömmlichen Form erhoben werden.

Der bayerische Verwaltungsgerichtshof wies die Berufung mit Urteil vom 19.5.2009 zurück. Der streitgegenständliche PC sei unter den Begriff des Rundfunkempfangsgerät zu subsumieren, weil der Gebührenbegriff des Rundfunkempfangsgerät nicht in dem allgemeinen Sprachverständnis aus Sicht eines vernünftigen Durchschnittsbürgers folge, sondern vom Normgeber sehr weit und entwicklungssoffen definiert sei. Der Beschwerdeführer halte seinen PC auch im Sinne des Rundfunkgebührenrechts bereit, denn hierfür sei der bloße Besitz maßgebend. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrages enthalte keine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass bereitgehaltene Geräte tatsächlich zum Empfang von Rundfunksendungen genutzt werden oder genutzt werden sollen. Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz sei weder darin zu erblicken, das mit Computern auch Geräte zu Rundfunkgebühren herangezogen werden, deren Besitz objektiv nicht auf die Absicht zum Rundfunkempfang schließen lässt, noch darin, dass andere Geräte, mit denen Rundfunkempfang ebenfalls möglich ist ohne dass sie bestimmt sind, nämlich Telefone, nicht mit Rundfunkgebühren belastet werden.

Auch verstoße die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer nicht gegen die Informationsfreiheit ihrer Besitzer, weil sie keine unverhältnismäßige Belastung darstelle. Die Rundfunkgebühren dienen der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Funktionsfähigkeit von Verfassungen wegen gesichert werden müsse. Durch die Erstreckung der Rundfunkgebühren auf die Besitzer internetfähiger PCs verbreite sich die Finanzierungsgrundlage des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und werde einer drohenden Flucht aus der Rundfunkgebührenpflicht entgegengewirkt. Zwar könnten Rundfunkprogramme im Internet nur für registrierte Benutzer zugänglich gemacht werden, ein solches System könnte jedoch von den Benutzern umgangen werden. Schließlich sei die Tatsache, dass Computer nicht primär zum Rundfunkempfang genutzt werden, ausreichend dadurch berücksichtigt, dass für Computer nur eine Grundgebühr, nicht jedoch eine Fernsehgebühr erhoben werde.

Revision

Der Beschwerdeführer legte gegen dieses Urteil Revision zum Bundesverwaltungsgericht ein, die er mit Schriftsatz vom 21.9.2009, 20.2.2010 und 12.10.2010 begründete. Hier rügte der Beschwerdeführer erneut die Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes in zweierlei Hinsicht: zum einen würden ungleiche Sachverhalte gleich behandelt, wenn Rundfunkgebühren sowohl für herkömmliche Empfangsgeräte, als auch für Computer erhoben werden, denn herkömmlicher Rundfunkempfangsgeräte sind zum Empfang von Rundfunksendungen bestimmt und zu anderen Verwendungszwecken nicht geeignet, während Computer in erster Linie vielfältigen anderen Zwecken dienen und Rundfunkempfang mit diesen Geräten nur eine untergeordnete Rolle spielt. Zum anderen würden gleiche Sachverhalte ungleich behandelt, wenn nur Computer als neuartige Rundfunkempfangsgeräte qualifiziert werden, nicht jedoch beispielsweise Telefone, mit denen Rundfunkempfang auch möglich ist. In beiden Fällen spielt der Rundfunkempfang mit dem jeweiligen Gerät nur eine untergeordnete Rolle, für das eine werden jedoch Rundfunkgebühren erhoben, für das andere nicht.

Weiterhin rügte der Beschwerdeführer einen Eingriff in seine Rundfunk- und Informationsfreiheit. Die Rundfunkfreiheit gewähre ihm nicht nur das Recht, am Rundfunk teilzunehmen, sondern auch das Recht, am Rundfunk nicht teilzunehmen. Dieses Recht dürfe nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass trotz einer bewussten Entscheidung zur Nichtnutzung des Rundfunks trotzdem Rundfunkgebühren erhoben werden. Ferner werde in seine Informationsfreiheit eingegriffen, da die Rundfunkgebühren für internetfähige Computer auch den Zugang zu Informationen des Internets beschränken, die mit Rundfunk nichts zu tun haben. Dieser Eingriff sei nicht gerechtfertigt, da im Internet der Zugang zu Rundfunkangeboten auf diejenigen beschränkt werden könne, die sich als Rundfunkteilnehmer registriert haben. Ferner bestehe im Internet kein Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, weil bei den Informationsangebot indes Internet bereits ein Außenpluralismus herrsche, der sogar den Pluralismus der Printmedien in den Schatten stellt. Die Sondersituation des herkömmlichen Rundfunks (Frequenzknappheit u.a.), der öffentlich-rechtliche Anstalten mit einem Binnenpluralismus erforderlich macht und letztendlich das rechtliche Fundament der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, sei im Internet nicht gegeben. Das Internet müsse als ein eigenständiges Medium zwischen Presse und Rundfunk verstanden werden.

Schließlich dürfe die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer nicht auf alle Geräte ausgedehnt werden, da sie als milderer Mittel auch nur von Besitzern diejenigen Geräte erhoben werden

könnte, die ihre Geräte tatsächlich zum Rundfunkempfang nutzen. Anders als bei herkömmlichen Rundfunk ließe sich nämlich im Internet technisch feststellen, ob ein Gerät zum Rundfunkempfang benutzt wird oder nicht. Dass ein solches System im Einzelfall umgangen werden könne, stehe dem nicht entgegen, da auch in bisherigen Gebührensystem des herkömmlichen Rundfunks die Rundfunkgebührenpflicht dadurch umgangen werden kann, dass wahrheitswidrig die Besitzer herkömmlicher Rundfunkgeräte geleugnet werde.

Das Bundesverwaltungsgericht folgte dieser Argumentation des Klägers nicht und wies mit Urteil vom 27.10.2010 die Revision zurück. Das Bundesverwaltungsgericht sieht zwar einen Eingriff in die Informationsfreiheit des Beschwerdeführers, sieht diesen jedoch als gerechtfertigt an. Der Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks überwiege die Interessen des Beschwerdeführers. Ohne dies näher zu begründen geht das Bundesverwaltungsgericht offenbar davon aus, dass die Sondersituation des Rundfunks auch im Internet bestehe. Ein milderer Mittel als die Heranziehung aller Besitzer internetfähige PCs zu Rundfunkgebühren sei nicht gegeben, insbesondere bestünde bei einer Beschränkung des Rundfunkempfangs auf angemeldete Nutzer die Gefahr der Umgehung eines solchen Systems. Aufgrund der Höhe der Rundfunkgebühren für internetfähige Computer sei dieser auch nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne. Auch sei der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt, da zwar eine Ungleichbehandlung vorliege, diese jedoch dadurch abgemildert werde, dass Zweitgeräte umfassend befreit sein und außerdem nur eine Grundgebühr erhoben werde.

Aus den genannten Gründen sei auch die vorliegende Eingriff in den Freiheit der Berufsausübung gerechtfertigt.

III.

Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

1. Gerügt wird die formelle Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 2 RGebStV wegen eines Verstoßes gegen Art. 105 GG.

Nach Art. 105 Abs. 2 GG liegt die Gesetzgebungskompetenz für Steuern beim Bund. Ein Fall des Art. 105 Abs. 2a GG liegt hier nicht vor. Bei den Ländern liegt lediglich die Gesetzgebungskompetenz für den Rundfunk und auch dessen Finanzierung. *„Rundfunkgebühr ist das Entgelt für das Gesamtangebot des öffentlichrechtlichen Rundfunks“* (Fechner: Medienrecht, 10.Kap. Rn 85).

Die bisherige Regelung der Rundfunkgebührenpflicht war insofern noch verfassungsgemäß, als Rundfunkgebühren nur von Besitzern herkömmlicher Rundfunkgeräte erhoben wurden, die allein mit der Anschaffung eines solchen Gerätes ihren Willen kundgetan haben, als Rezipienten am Rundfunk teilzunehmen. Zu anderen Zwecken sind die herkömmlicher Rundfunkgeräte schließlich nicht geeignet. Wenn jetzt aber auch von Besitzern der schwammig definierten „neuartigen Rundfunkgeräte“, die zu verschiedenen Zwecken dienen, Rundfunkgebühren unabhängig von der konkreten Art der Nutzung

erhoben werden, wandelt sich die Rundfunkgebühr zu einer Gerätesteuern, für die den Ländern die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Dieser Konflikt lässt sich nur dadurch auflösen, dass § 1 Abs.2 Satz 2 RGebStV verfassungskonform mit einem finalen Element dahingehend auszulegen ist, dass das Bereithalten (zumindest auch) zum Zwecke des Rundfunkempfangs erfolgt. Eine solche Auslegung drängt sich auch deshalb auf, weil bereits sprachlich der Begriff des „Bereithaltens“ enger ist als der des „Besitzens“.

Die Auslegung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages durch die Instanzgerichte, wonach Rundfunkgebühren für Computer unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu zahlen seien, ist also nicht verfassungskonform. Zudem widerspricht sich das Berufungsurteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs selbst, da es unter Randnummer 39 ausführt, es läge keine unzulässige Gerätesteuern vor, weil die Rundfunkgebühr an das „Bereithalten zum Empfang“ und nicht an den bloßen Besitz eines Rundfunkgerätes anknüpfe, jedoch vorher unter Rn. 26 ausführt, dass maßgebend für den Status als Rundfunkteilnehmer der bloße Besitz eines empfangstauglichen Gerätes sei.

2. Gerügt wird die Verletzung der negativen und der positiven Rundfunkfreiheit sowie der Informationsfreiheit des Beschwerdeführers (Art. 5 Abs. 1 GG)

a) Eingriff

aa) Eingriff in die negative Rundfunkfreiheit

Rundfunkgebühren dürfen nur von Rundfunkteilnehmern erhoben werden, also solchen Bürgern, die tatsächlich am Rundfunk teilnehmen. *„Die Verfassung gewährleistet für jeden die Freiheit, sich für oder gegen den Empfang von Fernseh- oder Hörfunksendungen zu entscheiden, das gewünschte Fernseh- oder Hörfunkprogramm auszuwählen und die allgemein zugängliche Quelle Rundfunk zu rezipieren (oder abzuschalten!)“* (Herrmann, Günter: „Rundfunkrecht - Fernsehen und Hörfunk mit Neuen Medien“, 2. Auflage München 2004, §7, Rn 49). Dieses Recht, abzuschalten oder sich ganz aus der Veranstaltung „Rundfunk“ zu verabschieden, darf nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass hierfür trotz genereller Nichtnutzung Gebühren erhoben werden. Andernfalls liegt ein Eingriff in die negative Rundfunkfreiheit des Beschwerdeführers vor.

bb) Eingriff in die positive Rundfunkfreiheit

Die Erhebung von Rundfunkgebühren trotz Nichtnutzung des Rundfunks greift aber auch in die positive Rundfunkfreiheit des Beschwerdeführers ein. Zur positiven Rundfunkfreiheit gehört nicht nur, irgendwelche Rundfunksendungen zu rezipieren, sondern auch, Rundfunksendungen bewusst auszuwählen und durch die Entscheidung für oder gegen bestimmte Programme mittelbar auch Einfluss auf

die Gestaltung des Rundfunkprogramms zu nehmen, die schließlich vom Gebührenzahler finanziert werden. Leider hat der deutsche Gesetzgeber anders als beispielsweise in den Niederlanden dem einzelnen Rundfunkteilnehmer keine Möglichkeit eingeräumt, durch sein Empfangsverhalten die Programme der öffentlich rechtlichen Sender mitzugestalten.

(In den Niederlanden teilen sich aktuell 23 öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten 3 Fernsehkanäle. Jedermann kann bei einer oder mehreren Anstalten Mitglied werden. Je mehr Mitglieder eine Anstalt hat, umso mehr Geld erhält sie aus Gebühren und Werbung und umso mehr Sendezeit erhält sie auch. Dies führt jedoch nicht zu einer Verteilung der Sendezeit nach Zuschauerquote, denn nur dass ein Sender viele Zuschauer anzieht, heißt nicht, dass diese ihn auch durch Mitgliedschaft unterstützen. Seichte Unterhaltung generiert trotz hoher Zuschauerzahlen eher wenige Mitglieder, während anspruchsvolle Programme sich in hohen Mitgliederzahlen trotz vielleicht geringerer Quote niederschlagen. Es findet also kein Quotenwettbewerb sondern ein Qualitätswettbewerb zwischen den einzelnen Anstalten statt. Die Grundversorgung wird außerdem dadurch gesichert, dass wichtige gesellschaftliche Gruppen und Weltanschauungsgemeinschaften einen gewissen Sockel an Sendezeit und Geld auch unabhängig von der Mitgliederzahl erhalten.)

Nachdem der einzelne Rundfunkteilnehmer in Deutschland also keine Möglichkeit hat, auf das Programm und die Verwendung seiner Gebühren in dieser oder ähnlicher Weise Einfluss zu nehmen, muss ihm wenigstens die Möglichkeit bleiben, das Programmangebot des Rundfunks in seiner Gesamtheit abzulehnen, in der Hoffnung, dass dies immer mehr Bürger tun und die Rundfunkanstalten dann irgendwann ihr Programm entsprechend anders gestalten oder zumindest die Gebühren senken. In der jetzigen Form ist nämlich dem Beschwerdeführer trotz einiger Lichtblicke das Fernseh- und Rundfunkprogramm der öffentlich-rechtlichen und der privaten Rundfunkveranstalter zu schlecht und den über die Gebühren geforderten „Preis“ nicht wert.

cc) Eingriff in die Informationsfreiheit

Wie das Revisionsgericht richtig ausführt, wird durch die Erhebung einer Rundfunkgebühr für den Besitz eines internetfähigen Computers in das Recht auf Informationsfreiheit des Beschwerdeführers eingegriffen, weil sie zu einer Zugangsschranke zu Informationsquellen im Internet außerhalb des Rundfunks wird.

b) keine Rechtfertigung der Eingriffe

Anders als von den Instanzgerichten entschieden, sind diese Eingriffe aber nicht gerechtfertigt:

aa) kein Bedarf an öffentlich-rechtlichem Rundfunk im Internet

Eine Güterabwägung zwischen den Interessen des Beschwerdeführers und dem Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kann nicht zu Gunsten des öffentlich-rechtlichen

Rundfunks ausgehen, weil im Bereich des Internet ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk nicht erforderlich ist.

Grundsätzliche Unzulässigkeit zwangsweiser staatlicher Information

Die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen zwangsweise Finanzierung ist als staatlicher Eingriff in Rundfunk- und Informationsfreiheit zunächst einmal grundsätzlich unzulässig, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten, die dies ausnahmsweise erforderlich machen (vgl. auch Starck in v.Mangold / Klein / Stark: GG-Kommentar 6.Aufl. 2010, Art. 5 Rn 123: „*Die Einrichtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mit Grundversorgungsauftrag [ist] als Eingriff in die private Rundfunkveranstaltungs-freiheit zu verstehen; dieser Eingriff ist nur verfassungsmäßig, soweit erforderlich zur Sicherung von Pluralismus und Integration.*“)

Nur soweit es diese besonderen Umstände erforderlich machen, einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk einzurichten, nur solange diese besonderen Umstände noch bestehen und nur dort, wo diese besonderen Umstände bestehen, ist Funktionsfähigkeit und Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen.

Sondersituation des traditionellen Rundfunks

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurden nach dem Krieg gegründet, weil man das Feld des Rundfunks weder dem Staat, noch der Privatwirtschaft überlassen wollte. Sendefrequenzen waren damals begrenzt und der Betrieb von Rundfunksendern war kostspielig, weshalb man bei staatlichem Rundfunk oder von wirtschaftlichen Interessen getragenen privaten Rundfunk zu Recht eine Meinungskonzentration befürchtete.

Die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Finanzierung ist dem Grundgesetz *expressis verbis* nicht zu entnehmen. Vielmehr wurde diese aufgrund der von Hesse als „*Sondersituation des Rundfunks (Frequenzknappheit, hoher finanzieller Aufwand)*“. (Hesse, Albrecht: „Rundfunkrecht - die Organisation des Rundfunks in der Bundesrepublik Deutschland“, 2. Auflage München, Rn 54) bezeichneten Umstände vom Bundesverfassungsgericht aus der Verfassung heraus entwickelt. Als durch die technische Entwicklung in den achtziger Jahren mehr Rundfunkfrequenzen zur Verfügung standen und die Privatsender auf den Markt drängten, wurden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beibehalten und das „duale System“ eingeführt, da trotz der gestiegenen Kapazitäten immer noch ein Mangel an Kapazitäten bestand, so dass man die Meinungsvielfalt im Rundfunk ohne öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als Ergänzung zu den neu hinzugekommenen „Privaten“ immer noch als gefährdet ansah.

Im Bereich der Presse sah man ähnliches nicht als notwendig an, da dort die Meinungsvielfalt bereits durch die Vielzahl der Verlage gesichert war. Eine Umwandlung der Presseverlage in öffentlich-rechtliche Anstalten wird sogar als verfassungsrechtlich unzulässig angesehen (Wendt in: von Münch / Kunig, GG-Kommentar 5. Auflage München, Art. 5 Rn 43). Auch ein Dualismus öffentlich-rechtlicher und privater Anbieter wie im traditionellen Rundfunk wäre im Printbereich unzulässig. Anschaulich fragt Jutzi: „*Wie sähen wir es, wenn auf Grund staatlicher Normierung mit der Bild-Zeitung die FAZ,*

mit einem Groschenroman ein Klassiker oder auf Grund einer Universitätssatzung mit einem Alpmann-Schmidt-Skript ein juristisches Lehrbuch des Beck-Verlag zu erwerben wäre? Könnte der Zugang zu einem Konzert der Rolling Stones von dem Erwerb einer Eintrittskarte für die ortsansässige Staatsphilharmonie abhängig gemacht werden?“ (Jutzi: Informationsfreiheit und Rundfunkgebührenpflicht, NVwZ 2008, 603, 608)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen früheren Entscheidungen immer wieder unter Hinweis auf die damals noch bestehende die Sondersituation des traditionellen Rundfunks (Knappheit der Übertragungskapazitäten, hohe Kosten) betont, dass das duale System und die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht in Stein gemeißelt sind, sondern nur solange bestehen, wie die Meinungsvielfalt im Rundfunk nicht anders gewährleistet ist. So heißt es in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts:

„Eine vollständige Behebung der Frequenzknappheit auf diesem Wege kann jedoch bis auf weiteres nicht erwartet werden.“ (BVerfGE 73,118, 112)

„... ist ... damit zu rechnen, dass die Rundfunkprogramme privater Anbieterinformationen nicht in der vollen Breite der Meinungen und kulturellen Strömungen vermitteln werden. Im Bereich des Fernsehens liegt das bereits wegen der geringen Zahl von Anbietern nahe.“ (BVerfGE 73,118,155)

„Sie (die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) können bei Knappheit von Frequenzen oder Kanälen ... gleichen Rang beanspruchen wie die Programme der übrigen Rundfunkveranstalter, und wie für diese muss für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Möglichkeit bestehen, solche Programme zu finanzieren.“ (BVerfGE 74, 297,332f.)

„entscheidet sich der Gesetzgeber für eine duale Rundfunkordnung, so ist er daher angesichts der noch immer beschränkten Reichweite, Programmvielfalt und Breite des privaten Rundfunks verpflichtet, die Grundversorgung der Bevölkerung durch die Gewährleistung der erforderlichen... Voraussetzungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu sichern. ... Sie ist im Gegenteil im duale Rundfunksystem verfassungsrechtlich geboten, solange die privaten Veranstalter den klassischen Auftrag... nicht in vollem Umfang erfüllen.“ (BVerfGE 83, 238,298f.)

„Mit der Grundversorgungsaufgabe, die der öffentlich-rechtliche Rundfunk jedenfalls unter den gegenwärtigen Bedingungen im dualen System hat...“ (BVerfG 83,238,311)

„Da die derzeitigen Defizite des privaten Rundfunks an gegenständlicher Breite und thematische Vielfalt nur hingenommen werden können...“ (BVerfGE 87,181,201, zitiert nach Herrmann aaO, § 13 Rn. 21a)

Das Bundesverfassungsgericht hat also jeweils deutlich gemacht, dass die jeweiligen Urteile auf den Gegebenheiten vor der Internetrevolution fußen, die von hohen Kosten bei gleichzeitigem Mangel an Übertragungsfrequenzen und damit einhergehendem Mangel an Programmvielfalt der privaten Rundfunkanbieter gekennzeichnet waren.

Auch in der Literatur hat diese Sicht ihren Niederschlag gefunden:

„Mit Rücksicht auf die **früher bestehende extreme Knappheit der Frequenzen** (=Sondersituation des Rundfunks)...“ (Starck in v.Mangoldt/Klein/Stark: GG-Kommentar 6.Aufl. 2010, Art. 5 Rn 112, Hervorhebung im Original)

„Die Einrichtung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten mit Grundversorgungsauftrag [ist] als Eingriff in die private Rundfunkveranstaltungsfreiheit zu verstehen; dieser Eingriff ist nur verfassungsmäßig, soweit erforderlich zur Sicherung von Pluralismus und Integration.“ (Starck in v.Mangold / Klein / Stark: GG-Kommentar 6.Aufl. 2010, Art. 5 Rn 123)

„In Wahrheit besteht von dem Zeitpunkt an, in dem man diesen Fall [dass die Sondersituation des Rundfunks weggefallen ist] für eingetreten erachtet, grundsätzlich kein Anlass mehr zu Sonderregelungen, die über die herkömmlichen medienspezifischen Regelungen hinausgehen.“ (Wendt in: von Münch/Kunig: GG-Kommentar, Art. 5 Rn 53)

„Rundfunkgebühren sind zulässig, soweit sie zur Funktionserfüllung notwendig sind.“ (Kannengießer in: Schmidt-Bleibtreu: GG-Kommentar, Art. 5 Rn 18)

keine Sondersituation im Internet, deshalb dort kein Grundversorgungsauftrag

Im Internet besteht diese Sondersituation nicht. Im Gegenteil: dort sind schier unbegrenzte Übertragungskapazitäten vorhanden. Eher wird die Verbreitung von Druckerzeugnissen aufgrund Papiermangels eingeschränkt werden müssen, als die körperlose Verbreitung von Meinungen im Internet. Auch die Kosten für Publikationen im Internet sind geringer als in herkömmlichen Medien. Ein öffentlich-rechtliches Informationsangebot (mag man es „Rundfunk“ nennen oder auch anders) ist dort zur Gewährleistung der pluralistischen Vielfalt nicht erforderlich, die pluralistische Vielfalt des Internets ist bereits höher als die der Printmedien. Dies wird bereits daraus ersichtlich, dass so ziemlich alle Verlage im Internet vertreten sind, Zeitungen und Zeitschriften ihre Inhalte online stellen, sich inzwischen jede Menge Webradios und Webfernsehsender etabliert haben und dazu noch jede Menge Privatleute in Form von privaten Homepages und Weblogs ihre Gedanken und Meinungen im Internet veröffentlichen. Die Kosten für den Betrieb einer Homepage sind verschwindend gering und liegen nicht nur unter den Kosten für den Betrieb eines herkömmlichen Rundfunksenders, sondern auch unter den Kosten für Herstellung und Vertrieb von Druckerzeugnissen. *„Der Zugang zum World Wide Web eröffnet eine nahezu unermessliche Informationsfülle, zu der der öffentlich-rechtliche Rundfunk schon im Ansatz keine echte Ausgewogenheitsreserve liefert.“* (Jutzi: Informationsfreiheit und Rundfunkgebührenpflicht, NVwZ 2008, 603, 608) *„Das Internet wird zu Recht als das Paradebeispiel für ein funktionierendes außenplurales Medium bezeichnet.“* (Wendt in: von Münch/Kunig: GG-Kommentar, Art. 5 Rn 58 a.E.)

Damit besteht kein Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet, denn *„auch die Bestands- und Entwicklungsgarantie können den öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht Befugnisse einräumen, die über den Aufgabenkreis hinausgehen... Weder das Internet noch seine Nutzer brauchen die öffentlich-rechtlichen Online-Angebote als Orientierungshilfe und Vielfaltsreserve“* (Brenner, Christian: „Zur Gewährleistung des Funktionsauftrages durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“, Tübingen 2002, S 238f. mwN)

Internet ist weder Rundfunk, noch Print

Das Internet ist weder Presse noch Rundfunk, sondern man muss es als eigenständiges Medium begreifen, das Merkmale von sowohl Printmedium als auch Rundfunk aufweist, und außerdem Eigen-

schaffen hat, die weder Printmedien noch Rundfunk aufweisen. Durch die dort stattfindende Medienkonvergenz hat es sich von einem reinen Textmedium zu einem vielfältigen Medium entwickelt. Zeitungsverlage bieten im Internet inzwischen auch Videobeiträge an, Rundfunksender (öffentlich-rechtliche wie auch private) bieten auch Textbeiträge an. Unternehmen, die früher nur Informationsbroschüren in gedruckter Form herausgaben, haben diese ins Internet übertragen und um Audio- und Videodateien erweitert. Mit dem Web 2.0 sind soziale Netzwerke entstanden, die vorher undenkbar waren und kein Pendant in der Vor-Internet-Zeit haben.

Mit dem Rundfunk hat das Internet gemein, dass mittlerweile Audio- und Videodateien körperlos und schnell verbreitet werden.

Mit den Printmedien hat das Internet gemein, dass unbegrenzte Produktions- und Verbreitungskapazitäten vorhanden sind.

Eine gewisse Suggestionskraft durch die Übertragung bewegter Bilder und Ton, die in der Rechtsprechung für die Charakterisierung des Fernsehens herangezogen wurde, besteht natürlich auch bei der Übertragung im Internet. Allerdings fußt diese Überlegung auf den Gegebenheiten der Zeit, als es noch keinen Videorecorder gab. In der heutigen Zeit, wo fast jeder Haushalt über einen DVD- (oder gar Blue Ray-) Abspieler verfügt und sich diese Medien auch über Computer abspielen lassen, kommt dem Film eine viel größere Suggestionskraft zu, einfach weil dort die technischen und finanziellen Möglichkeiten der Bildmanipulation viel größer sind als im Fernsehen. Der Grundversorgungsauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fußt daher im wesentlichen auf der Tatsache, dass bisher im Rundfunk Produktions- und Verbreitungskapazitäten beschränkt waren, so dass auf Anbieterseite der Zugang zum Rundfunk beschränkt war.

Sieht man sich dann noch die Möglichkeiten der nutzergenerierten Inhalte im Internet an, so zeigt sich, dass diese in punkto Aktualität und Schnelligkeit den Inhalten der institutionellen privaten wie öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter sogar voraus sind. Gerade in diesen Tagen hatten sich aktuellste Informationen über die Revolution in Ägypten bereits über Twitter verbreitet, noch bevor sie in den Radio- und Fernsehnachrichten Erwähnung fanden. Auch von den Internetnutzern selbst erstellte Videoberichte verbreiten sich rasend schnell über Portale wie Youtube; auf derartige Videos greifen ja sogar die institutionellen Rundfunkanbieter gelegentlich zurück. Gerade das zeigt, dass öffentlich-rechtliche Angebote im Internet nicht unbedingt notwendig sind.

Schädlichkeit von Rundfunkgebühren im Internet

Im Internet würde die Erhebung einer Zwangsabgabe aller Teilnehmer zur Finanzierung eines öffentlich-rechtlichen Angebots dem Pluralismus sogar schaden: Die Zeitungsverlage stellen nicht nur kostenlose Informationen ins Internet, sondern sind gerade dabei, höherwertige, aber kostenpflichtige Angebote im Internet zu etablieren. Hierzu gehören nicht nur Texte, sondern auch Videobeiträge. Eine Zwangsabgabe für öffentlich-rechtliche Informationsangebote senkt die Bereitschaft des einzelnen Bürgers, zusätzlich noch Geld für private Informationsangebote auszugeben. Man stelle sich nur mal

vor, jeder Bürger/Haushalt müsste die Frankfurter Allgemeine Zeitung abonnieren und bezahlen. Dann würden andere Zeitungen erhebliche Einbußen hinnehmen müssen, denn viele Menschen würden dann, sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus finanziellen Gründen, nur noch die FAZ lesen, selbst wenn sie an sich lieber eine andere Zeitung lesen würden. *„Öffentlich-rechtliche Meinungsmonopole widersprechen einem freiheitlich und demokratisch organisiertem Staatswesen“* (Wendt in: von Münch / Kunig: GG-Kommentar, Art. 5 Rn 50).

„Rundfunkangebote“ im Internet sind an den Maßstäben der Presse zu messen

Das soll nicht heißen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Internet nichts verloren hätten. Auch der Beschwerdeführer will ihnen die vom Bundesverfassungsgericht zugesprochene Entwicklungsgarantie nicht absprechen. Nur wenn sie sich in ein Feld hineinentwickeln, wo sie zur Gewährleistung des Pluralismus nicht notwendig sind, mögen sie sich dort dem normalen Wettbewerb mit den übrigen Anbietern stellen und für ihre Leistungen nur von denjenigen eine Gegenleistung fordern, die sie tatsächlich in Anspruch nehmen. Gerade weil die Bedingungen im Internet eher mit denen der Presse als des (herkömmlichen) Rundfunk vergleichbar sind (vgl. Starck in v.Mangold / Klein / Stark: GG-Kommentar 6.Aufl. 2010, Art. 5 Rn 165: *„Stark individualisierte Nutzung (z.B. Internet) wird ebensowenig einer Regulierung bedürfen wie das Lesen von Zeitungen und Büchern“*), gelten hier die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für die Presse ausgearbeitet hat, insbesondere: *„Presseunternehmen müssen sich im gesellschaftlichen Raum frei bilden können. Sie arbeiten nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen und in privatrechtlichen Organisationsformen“* (BVerfGE 20,162,175, zitiert nach Wendt in: von Münch / Kunig: GG-Kommentar, Art. 5 Rn 43). Keinesfalls dürfen die Rundfunkanstalten die freie Presse in ihrer Entwicklung behindern, was allerdings aus den oben genannten Gründen der Fall wäre, würde eine nutzungsunabhängige Gebühr für die Angebote der Rundfunkanstalten im Internet erhoben werden.

bb) milderes Mittel

Nachdem also wie dargelegt schon gar keine Notwendigkeit besteht, öffentlich-rechtliche Angebote im Internet zu etablieren, so muss, wenn dies doch geschieht, gegenüber der Finanzierung durch alle Besitzer internetfähige PCs als milderes Mittel eine Finanzierung nur durch diejenigen Besitzer internetfähige PCs erfolgen, die ihre PCs tatsächlich zum Rundfunkempfang im Internet benutzen.

Umsetzbarkeit technischer Sperren

Das Revisionsgericht zeigt in seiner Urteilsbegründung (Rn 44) selbst Wege auf, wie dies technisch zu bewerkstelligen wäre, verwirft diese dann jedoch mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Umgehung, ohne dabei jedoch über vage Vermutungen hinauszugehen. Vielmehr zeigt der aktuelle technische Stand, das es durchaus mit vertretbarem Aufwand möglich ist, den Zugang zu Informationen im Internet auf bestimmte Personen zu beschränken:

- Juristische Datenbanken wie juris oder beck-online sind nur nach vorheriger Registrierung und Bezahlung zu nutzen.

- Zugriff auf ältere Ausgaben der FAZ auf faz.net ist nur gegen Bezahlung der einzelnen Artikel oder Eingabe der Abonnen­ten­num­mer möglich (sofern der Suchende die Printausgabe der FAZ abon­niert hat), gleiches gilt für die FAZ-Applikation auf iPhones und Android-Smartphones.
- Urheberrechtlich geschützte Musikvideos, deren Verbreitung dem Portal Youtube in Deutschland seitens der GEMA nicht gestattet wird, werden dort nicht angezeigt, wenn die Anfrage für ein solches Video von einer deutschen IP-Adresse kommt.
- MMORPGs (Massive MultiPlayer Online Role Playing Games, wie z.B. „World of Warcraft“) lassen sich nur dann spielen, wenn der Spieler die Originalversion (also keine Raubkopie) des Spieles benutzt und das monatliche Entgelt für die Nutzung des Spieleservers entrichtet hat.
- Diverse Software (z.B. Lexware Buchhalter) muss nach der Installation auf dem Rechner vor dem Benutzen noch über das Internet aktiviert werden, ist dies geschehen, lässt sich die dabei verwandte Seriennummer nicht mehr auf anderen Rechnern einsetzen. Im Falle eines Rechnerwechsels verlangt der Hersteller zur erneuten Freischaltung der Seriennummer zwecks Installation auf dem neuen Rechner, dass die Software vom alten Rechner gelöscht wird.

Diese Beispiele zeigen, dass es problemlos möglich ist, den Zugriff auf Informationen im Internet auf Gebührenzahler zu beschränken. Wenn der Zugriff auf die Angebote der Rundfunkanstalten im Internet dann auch noch (wie etwa der Lexware Buchhalter) mit der Computerhardware verdongelt wird, lässt sich die Weitergabe der Registrierung zuverlässig verhindern. Außerdem wird eine Weitergabe der Registrierung spätestens dann auffallen, wenn zwei verschiedene Rechner mit derselben Kennung auf Rundfunkportale zugreifen.

Verhinderung der Einspeisung aus dem Ausland

Auch das Einspeisen der deutschen Programme in das Internet aus dem Ausland ließe sich wirksam verhindern. Das Ausland ist kein rechtsfreier Raum, auch dort haben die Rundfunkanstalten Unterlassungsansprüche gegen Personen, die dort ihre Sendungen vervielfältigen und in das Internet einspeisen. Sie müssten diese Unterlassungsansprüche nur geltend machen. Gerade das Beispiel Youtube zeigt, dass ein solches Vorgehen durchaus erfolgversprechend ist.

Erzielung größerer Gebüh­ren­gerech­ti­g­keit durch technische Sperren

Wenn der Empfang von Rundfunksendungen im Internet auf die tatsächlichen Gebührenzahler be­sch­ränkt wird, würde dies sogar zu größerer Gebüh­ren­gerech­ti­g­keit als bisher führen. Wenn nämlich ein Schwarzseher, der sich der Gebüh­ren­pflicht bisher durch die wahrheitswidrige Behauptung entzogen hat, keine Rundfunkgeräte zu besitzen, auch auf die Angebote der Rundfunkanstalten im Internet zugreifen wollte, müsste er zuvor seine Geräte anmelden, andernfalls bliebe er von der Nutzung ausgeschlossen.

Ingerenz

Schließlich ergibt sich eine Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, entsprechende Zugangssperren einzurichten, auch aus Ingerenz. Wenn sie nämlich bei der Verbreitung ihrer Programme aufgrund ihrer Entwicklungs­garantie neue Wege beschreiten und ihr Programm auch im In-

ternet verbreiten, dann müssen sie auch die sich aus der neuen Technik ergebenden Möglichkeiten nutzen, aufgedrängte Rundfunknutzung zu vermeiden. „Es kann nicht angehen, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten durch stetige Ausdehnung der ihr verfassungsrechtlich zugestandenen Bestands- und Entwicklungsgarantie jeweils neue Dienste zu ihrem Rundfunkangebot hinzufügen und diese dann in einer Art Automatisierung durch die Gebühren alimentiert haben wollen.“ (Ricker, NJW 1997, 3199, 3202) Vor allem kann es nicht angehen, dass die Rundfunkanstalten sich aus der neuen Technik des Internets in der Weise die Rosinen herauspicken, dass zwar das Angebot in das Internet ausgedehnt wird, gleichzeitig von möglichen „Zugangskontrollen“ aber kein Gebrauch gemacht wird und dann mit der Begründung, der Zugang zu ihrem Internetangebot sei unbeschränkt, diejenigen zu Rundfunkgebühren heranziehen, die dieses Angebot überhaupt nicht wahrnehmen wollen.

Unverhältnismäßigkeit einer generellen Gebühr im engeren Sinne

Entgegen der Auffassung der Instanzgerichte ist eine generelle Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Rechner auch im engeren Sinne unverhältnismäßig. Eine an sich verfassungswidrige Abgabe wird nämlich nicht dadurch verfassungsmäßig, dass sie in ihrer Höhe beschränkt wird. Zudem wurde die Rundfunkgebühr für internetfähige Rechner deshalb auf die Grundgebühr beschränkt, weil die Rundfunkanstalten (noch) nicht alle ihre Angebote im Internet verbreiten. Selbst wenn der Beschwerdeführer also Angebote der Rundfunkanstalten im Internet wahrnehmen wollte, könnte er das nicht im gleichen Maße tun, wie mit herkömmlichen Rundfunkgeräten. Er würde also deutlich weniger Leistung erhalten, weshalb auch die von ihm zu leistende Gegenleistung herabgesetzt wurde.

keine Flucht aus der Rundfunkgebühr

Schließlich droht auch keine Flucht aus der Rundfunkgebühr. Die Rundfunkgebühr kann ja weiterhin von Besitzern herkömmlicher Geräte und von tatsächlichen Internetrundfunknutzern erhoben werden. Allenfalls droht eine Flucht aus der Gesamtveranstaltung Rundfunk. Angesichts der technischen Entwicklung ist nicht ausgeschlossen, dass zunehmend mehr Menschen Informationsangebote im Internet wahrnehmen und über kurz oder lang auf herkömmlichen Rundfunk verzichten. Vielleicht wird dies in fernerer Zukunft auch dazu führen, dass herkömmlicher Rundfunk zu einer Randerscheinung wird oder ganz verschwindet. Dann aber haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die ja wegen der Kapazitätsengpässe des herkömmlichen Rundfunks dort - und nur dort! - den Pluralismus gewährleisten sollen, ihre Aufgabe erfüllt und können aufgelöst oder privatisiert werden. Aus der Verfassung ergibt sich nämlich keine Notwendigkeit öffentlich-rechtlicher Programme an sich, diese ist vom Bundesverfassungsgericht zu Recht nur für den Bereich entwickelt worden ist, wo Pluralismus anders nicht gewährleistet werden kann.

3. Gerügt wird die Verletzung der Freiheit der Berufsausübung des Beschwerdeführers (Art. 12 Abs. 1 GG.)

Wie das Revisionsgericht richtig ausführt, liegt ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung vor, weil durch die Rundfunkgebühr auf den PC der Zugang zu einem berufswesentlichen Arbeitsmittel erschwert wird. Zur Rechtfertigung dieses Eingriffs verweist das Revisionsgericht auf seine Ausführun-

gen zur Rechtfertigung des Eingriffs in die Informationsfreiheit des Beschwerdeführers, die jedoch, wie oben dargelegt, nicht überzeugen. Vielmehr ist eine Rechtfertigung dieses Eingriffs nicht erkennbar.

4. Gerügt wird in zweierlei Hinsicht ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG).

a) Gleichbehandlung unterschiedlicher Sachverhalte

Wie das Revisionsgericht richtig ausführt (Rn 47 des Revisionsurteils) liegt eine Verschiedenheit der zu betrachtende Lebenssachverhalte vor, weil ein herkömmliches Rundfunkgerät nur Rundfunk empfangen kann, während ein internetfähiger Computer außerdem und vorrangig ein Rechner und ein Internet-Kommunikationsgerät ist. Wenn sich eine Gebührenvermeidung nur durch Abschaffung des jeweiligen Geräts erreichen lässt, so verzichtet man beim Abschaffen eines herkömmlichen Rundfunkgerätes nur auf den Rundfunkempfang, während man beim Abschaffen eines Computers auch auf alle anderen von ihm ermöglichten Funktionen verzichten müsste. Hinzu kommt noch, dass sich der Empfang von Rundfunksendungen bei herkömmlichen Rundfunkgeräte technisch nicht reglementieren lässt, während dies bei der Rundfunkverbreitung über das Internet wie oben ausgeführt problemlos möglich wäre. Dennoch werden diese beiden sachlich ungleichen Fälle gebührenrechtlich gleich behandelt.

Diese Gleichbehandlung ist entgegen der Auffassung des Revisionsgericht nicht gerechtfertigt. Soweit das Revisionsgericht zur Begründung seiner gegenteiligen Ansicht auf frühere technische Entwicklungen wie tragbare Empfangsgeräte oder Umstellung von analoger auf digitale Sendeweise verweist, verkennt es, dass auch die damaligen Entwicklungen wie Kofferradios oder tragbare Fernseher ausschließlich zum Empfang von Rundfunk geeignet und hierzu bestimmt waren. Die frühere Entwicklung ist also mit der jetzigen Entwicklung von internetfähigen Computern nicht vergleichbar, die vornehmlich anderen Zwecken dienen und ihre Fähigkeit zur Wiedergabe von Rundfunkprogrammen überhaupt erst dadurch erlangen, dass die Rundfunkanstalten ihr Programm in das Internet ausdehnen, entgegen der ursprünglichen Zweckbestimmung von Computern und auch gegen den Willen vieler Computerbesitzer, insbesondere des Beschwerdeführers. Unter Gleichheitsgesichtspunkten ist es deshalb sehr wohl zu beanstanden, wenn neben denjenigen, die ein Gerät zum Zwecke des Rundfunkempfangs bereithalten auch diejenigen zu Rundfunkgebühren herangezogen werden, die ein neuartiges Empfangsgerät zu anderen Zwecken bereithalten und die bloße Eignung ihres Gerätes zum Rundfunkempfang nicht vermeiden können. Hieran ändert es auch nichts, dass für Computer nur eine Grundgebühr und keine Fernsehgebühren erhoben wird. Wie oben ausgeführt, steht dem auch weniger Leistung der Rundfunkanstalten gegenüber. Außerdem wird eine dem Grunde nach verfassungsrechtlich unzulässige Abgabe wird nicht dadurch zulässig, dass sie in ihrer Höhe ermäßigt wird.

b) Ungleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte

Auf der anderen Seite werden gleich gelagerte Sachverhalte ungleich behandelt, indem unter den neuartigen Rundfunkgeräten Gebühren nur auf Computer, nicht jedoch beispielsweise auf Telefone erhoben werden. Auch über Telefone ist Rundfunkempfang möglich. Dienste wie Phonepublisher speisen Rundfunksendungen in das Telefonnetz ein, die dann von jedem Telefonanschluss der Welt durch Anwahl einer deutschen Festnetztelefonnummer per Telefon angehört werden können. Nachdem inzwischen neben Festnetzanschlüssen auch Handyverträge häufig über eine Flatrate ins Festnetz verfügen, entstehen den Benutzern hierfür nicht einmal Kosten.

Unter <http://phonepublisher.com/public/radiostream.do> zeigen sich die Nutzer begeistert von dem Angebot, welches ihnen insbesondere ermöglicht, unterwegs Ihr Lokalradio zu empfangen. Über das Internet wäre dies teilweise gar nicht möglich, etwa wenn kein Stromanschluss zur Verfügung steht, der Nutzer auf einem abgelegenen Campingplatz oder ähnlichem ohne UMTS-Versorgung steht oder gerade mit dem Auto oder der Bahn fährt, denn bei bewegten Empfangsgeräten lässt sich trotz UMTS keine Datenrate erzielen, die zum Empfang von gestreamten Audio- oder gar Videoinhalten nötig wäre.

Wäre die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige Computer zulässig, müssten diese konsequenterweise auch für Telefone erhoben werden. Da dies nicht geschieht, entsteht hier ein Vollzugsdefizit, welches nach BVerfGE 110,94,112 die Verfassungswidrigkeit der Rundfunkgebühren für neuartige Geräte insgesamt nach sich zieht.

5. Gerügt wird die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. GG)

Weder das Berufungsgericht, noch das Revisionsgericht haben sich in ihren Urteilsbegründungen mit den Ausführungen des Beschwerdeführers zur Existenzberechtigung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet auseinandergesetzt, obwohl der Beschwerdeführer diesen Gedanken in der Berufungsverhandlung mündlich vorgetragen und in der Revisionsbegründung ausführlich schriftlich ausgearbeitet hatte. Damit haben sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt, denn dieser gibt dem einzelnen Bürger einen Anspruch nicht nur darauf, sich mit Rechtsausführungen an die Gerichte zu wenden, sondern auch darauf, dass die Gerichte sich mit diesen Rechtsausführungen auseinandersetzen, jedenfalls sofern diese nicht völlig neben der Sache liegen. Nachdem die Ausführungen des Beschwerdeführers aber mit der Sache zu tun haben und er auch ausführlich Rechtsprechungs- und Literaturstimmen hierzu zitiert hat, hätten die Gerichte sich in den Urteilsgründen mit diesem Vorbringen auseinandersetzen müssen. Dieses Vorbringen wird in den Urteilsgründen jedoch überhaupt nicht erwähnt, nicht einmal in der Weise, dass die Gerichte dieses Vorbringen für unerheblich hielten.

6. Bezugnahme auf früheres Vorbringen

Abschließend wird auf sämtliches Vorbringen im Instanzenzug verwiesen und dieses vollumfänglich zum weiteren Inhalt dieser Verfassungsbeschwerde gemacht.

gez. Jakob Tschuschke

Jakob Tschuschke

- Rechtsanwalt -

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.

- Herunterladen, ausdrucken und speichern auf dem eigenen Rechner ist jedermann gestattet.
- Verlinkung auf www.tschuschke.eu/gez/ ist jedermann gestattet. Eine kurze E-Mail mit einem Hinweis auf die Verlinkung wäre nett.
- Veröffentlichung auf eigenem Webspacer oder in gedruckter Form bitte nur mit Genehmigung des Autors.

Jakob Heinrich Tschuschke
Rechtsanwalt
Hefnersplatz 9
90402 Nürnberg

Tel 0911 / 5 33 111
Fax 0911 / 5 81 386
URL www.tschuschke.eu
Mail gez (auf) tschuschke (punkt) eu